

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 21. September 2016

USR III: Strategie im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. September 2016

In Ergänzung zur Interpellation 51.16.36 «Unternehmenssteuerreform USR III: Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen» erkundigt sich die SP-GRÜ-Fraktion in ihrer Interpellation vom 21. September 2016 nach weiteren Aspekten der Umsetzung auf kantonalen Ebene. Konkret wird die Frage gestellt, ob für die kantonale Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) ein Massnahmenpaket geplant ist, das neben Massnahmen für juristische Personen im Rahmen der USR III auch ein «Sozialpaket» mit Massnahmen für die grosse Mehrheit der Bevölkerung und insbesondere für Familien und den Mittelstand beinhaltet.

Die Regierung beantwortet die Frage wie folgt:

Die kantonale Vorlage zur Umsetzung der USR III soll primär als standortpolitische Steuervorlage konzipiert werden. Dabei stehen Anpassungen beim Steuertarif für juristische Personen im Vordergrund. Ob weitere optionale Instrumente gemäss USR III zur Anwendung kommen sollen, wird derzeit durch das Finanzdepartement geprüft.

Grundsätzlich dient ein gutes steuerliches Umfeld für die Unternehmen auch den Beschäftigten und der Gesellschaft. In dieser Hinsicht sollten «Wirtschaft» und «Gesellschaft» nicht gegeneinander ausgespielt werden. Neben den steuerpolitischen Herausforderungen gibt es für die Unternehmen auch andere Herausforderungen, zum Beispiel im Bereich der Rekrutierung von Fachkräften (vgl. Bericht 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen»).

Steuerpolitische Massnahmen, die in einem Zusammenhang zu diesen standortpolitischen Massnahmen stehen, können in der Vorlage mitberücksichtigt werden. Zu denken ist dabei insbesondere an die Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten (Angleichung an den Bund). Auch diesbezüglich laufen derzeit noch vertiefte Abklärungen.

Weitergehende steuerliche Massnahmen im Bereich der Besteuerung der natürlichen Personen oder anderweitige Erleichterungen für natürliche Personen im Sinn eines «Sozialpakets» sind aus heutiger Sicht nicht vorgesehen, da der finanzielle Spielraum von Kanton und Gemeinden für eine USR-III-Umsetzung mit Wirkung ohnehin schon eng ist. Die Vorlage zur Umsetzung der USR III soll einen klaren Fokus haben und sich nicht auf zu viele verschiedene (wenig wirksame) Massnahmen verteilen.

Überdies zeigt das Steuermonitoring, dass der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich in der Ostschweiz generell ungünstig positioniert ist. Bedingt durch die Erhöhung der Kinderabzüge per 1. Januar 2010 ist der Kanton hingegen bei den Verheirateten mit zwei Kindern vergleichsweise gut positioniert. Des Weiteren zeigt das Steuermonitoring, dass der Kanton St.Gallen bei den tiefen Einkommen steuerlich attraktiv ist.

Die Gesetzgebungsarbeiten werden mit der zeitlichen Zielordnung «Reform per 1. Januar 2019» aufgenommen. Eine spätere Anpassung aufgrund zusätzlicher Effekte aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA) wird in einem zweiten Gesetzgebungsschritt umgesetzt. Es ist eine ordentliche Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzung der USR III geplant. Die Vernehmlassung soll bei

Zustimmung durch das Volk unmittelbar nach der eidgenössischen Abstimmung voraussichtlich Mitte März 2017 eröffnet werden. In diesem Rahmen wird die Regierung auch im Detail auf die vorstehend erwähnten Fragestellungen eingehen. Die Regierung beabsichtigt, dem Kantonsrat im zweiten Quartal 2017 die erste Umsetzungsvorlage zur USR III vorzulegen.